

Gesuch um Ausstellung einer Erbenbescheinigung

Zustellen an das Regionalgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person

Die Erben erwerben die Erbschaft grundsätzlich mit dem Tod der verstorbenen Person (Art. 560 ZGB). Seit dem Zeitpunkt, in welchem sie Kenntnis vom Ableben der verstorbenen Person und ihrer Erbberechtigung haben, läuft ihnen die dreimonatige Frist zur Erklärung der Ausschlagung der Erbschaft.

Gesuchstellende Person _____ (Vorname, Name)
(Erbe, Willensvollstrecker, etc.) _____ (Adresse)

_____ (Geburtsdatum)
_____ (Bürgerort¹)
_____ (Telefonnummer)
_____ (E-Mail)
_____ (Verwandtschaftsgrad
zur verstorbenen Person)

Personalien ErblasserIn _____ (Vorname, Name)
_____ (Name vor Heirat)
_____ (letzter Wohnort)
_____ (Bürgerort¹)
_____ (Geburtsdatum)
_____ (Todesdatum und -ort)
_____ (Zivilstand)

Gewünschte Anzahl Erbescheinigungen: _____

(Es werden zwei Erbenbescheinigungen ausgestellt, die in den Kosten enthalten sind. Jedes weitere Exemplar der Erbenbescheinigung wird zusätzlich mit je CHF 30.00 verrechnet.)

Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden? ja
 nein
 nicht bekannt

(Testament oder Erbvertrag muss im Original beigelegt werden, sofern nicht bereits eröffnet)

Hinweis: Findet sich beim Tod der verstorbenen Person ein Testament oder ein Erbvertrag vor, so ist das Dokument dem Gericht sofort einzuliefern und zwar auch dann, wenn es als ungültig erachtet wird. Wer ein Testament oder einen Erbvertrag in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, haftet persönlich für die Befolgung dieser Pflicht (Art. 556 ZGB). Die Ausstellung des Erbscheins setzt die Eröffnung des Testaments voraus.

Wurde bereits früher einmal eine Erbenbescheinigung auf dieselbe verstorbene Person ausgestellt?

ja
 nein

Wurde ein Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter oder Erbenvertreter eingesetzt und wenn ja, wer?

Ist ein Erbe dauernd ohne Vertretung abwesend bzw. unbekanntes Aufenthalts?

→ Bitte Rückseite beachten

¹ Bei ausländischen Staatsangehörigen: Nationalität und Geburtsort.

Als gesetzliche Erben kommen in Betracht:

1. Der Ehegatte (Art. 462 ZGB)
2. Die nächsten Blutsverwandten nach Stämmen² (Art. 457 ff. ZGB)
 1. Stamm: Kinder, Enkel, Grossenkel, etc.
 2. Stamm: Mutter und Vater, Geschwister, Nichte/Neffe, etc.
 3. Stamm: Grosseltern, Tante/Onkel, Cousine/Cousin, etc.

Name Vorname	Geburts- datum	Bürgerort Kanton	Verwandschafts- Verhältnis	Adresse

Steht ein Erbe / eine Erbin unter **Beistandschaft**? Wer? Wer ist Beistandsperson (bitte Ernennungsurkunde beilegen, falls vorhanden)?

Ort, Datum

Unterschrift

Beilagen

- Kopie eines amtlichen Ausweises vom Gesuchsteller** (unerlässlich)
- aktueller Ausweis über den registrierten Familienstand** (soweit vorhanden)
- Todesschein** (bei Ausländern)
- Testament vom** _____
- Erbvertrag vom** _____
- Kopie sämtlicher vorhandener Urkunden die die Herkunft belegen (Geburtsurkunde etc.) sowie Urkunden die Auskunft über die Nachkommen des Erblassers/der Erblasserin geben** (bei Ausländern)
- allenfalls Formular Zustelldomizil, falls Gesuchsteller*in im Ausland wohnhaft**

Hinweis

Die Ausstellung einer Erbenbescheinigung ist gebührenpflichtig (Art. 2 und 7 Ziff. 7 der Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang, BR 219.300).

² Als nächste Blutsverwandte gelten zunächst die Verwandten des 1. Stammes. Sind solche vorhanden, fällt die Erbberechtigung der Verwandten des 2. und 3. Stammes dahin, da der nähere Stamm den entfernteren vom Erbrecht ausschliesst. Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Ist ein Elternteil verstorben, treten die Geschwister des Erblassers an die Stelle des verstorbenen Elternteils. Sind beide Eltern verstorben, ohne weitere Nachkommen hinterlassen zu haben, fällt die Erbschaft an den dritten Stamm.